

# **SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2008/153**

## **vom 25. September 2008**

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2008-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV-2008\\_153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2008_153)

FR: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2008/153 du 25 septembre 2008

IT: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2008/153 del 25 settembre 2008

### **Regeste**

Art. 22 Abs. 1 SVG (SR 741.01), Art. 42 Abs. 1, 3bis und 4, Art. 44 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51). Für die Erteilung der Führerausweise sind die Verwaltungsbehörden des Wohnsitzkantons zuständig. Von diesem Grundsatz kann unter anderem dann abgewichen werden, wenn der Führerausweis während eines Aufenthalts von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erworben wurde, was vorliegend nicht der Fall war. Die Umgehung der schweizerischen Zuständigkeitsvorschriften verbietet den Umtausch des ausländischen Ausweises und führt zu dessen Aberkennung auf unbestimmte Zeit, wenn damit zu rechnen ist, dass er in der Schweiz widerrechtlich benützt wird (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Juni 2009, IV-2008/153).

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV sind ausländische Führerausweise unter anderem dann auf unbestimmte Zeit abzuerkennen, wenn sie unter Umgehung der schweizerischen oder ausländischen Zuständigkeitsbestimmungen im Ausland erworben worden sind. a) Sowohl Art. 42 Abs. 4 als auch Art. 45 Abs. 1 VZV sprechen von "Umgehung ... der Bestimmungen". Daraus folgt jedoch nicht, dass ausländische Führerausweise, die in der Schweiz nicht verwendet werden dürfen, stets abzuerkennen sind. Die schweizerischen Zuständigkeitsbestimmungen gestatten vielmehr einer in der Schweiz wohnhaften Person, in einem ausländischen Staat den Führerausweis zu erwerben, wenn der Betreffende diesen nur im Ausland verwenden will. Erst die Verwendung des ausländischen Ausweises in der Schweiz stellt eine Umgehung der schweizerischen Zuständigkeitsbestimmungen dar und führt zur Aberkennung des ausländischen Ausweises. Allein dessen Besitz verstösst nicht gegen schweizerisches Recht und rechtfertigt keine Aberkennung, soweit nicht nachgewiesen ist, dass der Betreffende den Führerausweis benützt hat oder willens ist, dies zu tun (vgl. BGE 108 Ib 57, E. 3a; 129 II 175, E. 2.3). Für die Aberkennung wegen Umgehung der Zuständigkeitsbestimmungen müssen nach neuester Rechtsprechung objektive Tatbestandsmerkmale erfüllt sein. Demzufolge umgeht die Zuständigkeitsbestimmungen im Sinn von Art. 45 Abs. 1 Satz 2 VZV nicht nur derjenige, der einen Führerausweis im Ausland erwirbt, obwohl er ihn in der Schweiz hätte erwerben müssen, und den so erworbenen ausländischen Ausweis in der Schweiz verwenden will. Es genügt bereits, wenn aufgrund objektiver Umstände mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass der betreffende Inhaber den Ausweis in der Schweiz widerrechtlich benützen könnte (vgl. BGE 129 II 175, E. 2.4 f.). b) Die Rekurrentin hat den Führerausweis im Ausland erworben, obwohl die schweizerischen Behörden zuständig gewesen wären. Im August 2008 stellte sie ein Gesuch um Umtausch des ausländischen in einen schweizerischen

Führerausweis, wobei sie den ungarischen Ausweis korrekt deklarierte. Damit trat sie gegenüber der Vorinstanz als potenzielle Motorfahrzeugführerin auf, so dass objektive Umstände gegeben sind, aufgrund derer mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass die Rekurrentin den Ausweis in der Schweiz widerrechtlich benützen könnte (vgl. VRKE IV-2003/135, E. 4). Die Vorinstanz hat ihr deshalb zu Recht den ausländischen Führerausweis auf unbestimmte Zeit aberkannt.

#### **E. 4**

Dem Inhaber eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht (Art. 44 Abs. 1 VZV). Von der Kontrollfahrt befreit sind Inhaber ausländischer Führerausweise aus den in Anhang 2 des Kreisschreibens des Bundesamts für Strassen (ASTRA) vom 26. September 2007 aufgeführten Ländern. Darunter befindet sich auch Ungarn. Nachdem der ausländische Führerausweis unter Umgehung der Zuständigkeitsbestimmungen erworben wurde und nach Art. 45 Abs. 1 VZV abzuerkennen ist, handelt es sich nicht um einen "gültigen nationalen ausländischen Ausweis" im Sinn von Art. 44 Abs. 1 VZV. Die Rekurrentin hat daher keinen Anspruch auf Umtausch ihres ungarischen Führerausweises. Sie hat eine vollständige Führerprüfung in der Schweiz zu bestehen, sofern sie hier rechtmässig ein Motorfahrzeug lenken will.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.